



Geschäftsordnung des Naturhistorischen Museums der Universität Zürich (GO NMZ)

(vom 22. November 2022)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 Universitätsgesetz, beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Rechtsform und Zuordnung

¹ Das Naturhistorische Museum der Universität Zürich (nachfolgend «NMZ») ist eine weitere Organisationseinheit der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Zürich.

² Das NMZ geht aus einem Zusammenschluss des Anthropologischen, Botanischen, Paläontologischen und Zoologischen Museums der Universität Zürich (UZH) hervor. Die Institute der entsprechenden Fachgebiete (Institut für Evolutionäre Anthropologie, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, Paläontologisches Institut sowie Institut für Evolutionsbiologie und Umweltwissenschaften) gelten als involvierte Institute im Sinne dieser Geschäftsordnung (nachfolgend «involvierte Institute»).

§ 2 Zweck

¹ Das NMZ stellt als Begegnungs- und Erlebnisort ein ausserschulisches Bildungszentrum für alle Altersstufen und gesellschaftlichen Schichten dar und dient der UZH als Schaufenster für ihre Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften. Es sammelt und bewahrt faunistische und floristische Objekte für künftige Generationen auf und fördert das Interesse an und den Dialog mit den Naturwissenschaften.

² Das NMZ macht Sammlungen im Bereich Biologie und anderen Naturwissenschaften zwecks Wissensvermittlung für Lehre, Forschung und Öffentlichkeit zugänglich.

³ Das NMZ soll zu einem späteren Zeitpunkt in ein eigenes Institut umgewandelt werden.

B. Organisation

§ 3 Gliederung

Das NMZ gliedert sich in folgende Bereiche:

- a. Museumsbetrieb,
- b. Sammlungen.



§ 4 Organe

Die Organe des NMZ sind:

- a. das Direktorium,
- b. die Geschäftsleitung.

§ 5 Weiteres Gremium

¹ Das Direktorium kann zu seiner Unterstützung einen fachlichen Beirat einsetzen. Der Beirat berät das Direktorium in der strategischen Ausrichtung des NMZ.

² Der Beirat besteht aus mindestens drei Fachpersonen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Direktorium für die Dauer von vier Jahren ernannt.

C. Direktorium

§ 6 Zusammensetzung

¹ Das Direktorium besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern.

² Die Dekanin oder der Dekan der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ist von Amtes wegen Mitglied im Direktorium und hat den Vorsitz. Die Dekanin oder der Dekan kann ein Fakultätsleitungsmitglied als Vertretung ernennen.

³ Weitere Mitglieder des Direktoriums sind die Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren der vier involvierten Institute. Die weiteren Mitglieder können eine andere Professorin oder einen anderen Professor ihres Instituts als Vertretung ernennen.

⁴ Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welche oder welcher die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei deren oder dessen Verhinderung an einzelnen Sitzungen vertritt.

⁵ Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung des NMZ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

⁶ Das Direktorium kann sachverständige Personen als ständige Gäste mit beratender Stimme für strategische Entscheidungen einbeziehen.

⁷ Das Direktorium tagt mindestens einmal pro Semester. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmen gleich viele Mitglieder des Direktoriums für und gegen einen Beschluss, fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 7 Funktion und Aufgaben

¹ Das Direktorium ist das oberste Leitungsorgan des NMZ und trägt die strategische Verantwortung für das NMZ. Das Direktorium vertritt das NMZ gegen innen und aussen.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Aufgaben, Funktionen und Struktur des NMZ,
- b. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung,
- c. Pflege des nationalen und internationalen Netzwerks und Drittmittelbeschaffung,
- d. Entscheid über das Eingehen von strategischen Partnerschaften und Kooperationen,
- e. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter für das NMZ,



- f. Entscheid über die Durchführung von Ausstellungen ausserhalb des ordentlichen Zwecks des NMZ,
- g. Überwachung des Museumsbetriebs und der lehr- und forschungsrelevanten Aufgaben,
- h. Entscheid über Einsetzung eines Beirats und Ernennung seiner Mitglieder,
- i. Aufsicht über die Geschäftsleitung,
- j. Festlegung des Pflichtenhefts der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung,
- k. Ernennung der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

³ Es beschliesst zudem über die folgenden Belange:

- a. Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung sowie Abnahme des Budgets,
- b. Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts,
- c. Ausarbeitung eines Vorschlags über die Erhebung einer Eintrittsgebühr ins NMZ zuhanden der Universitätsleitung.

⁴ Es ist für alle Angelegenheiten des NMZ zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ Es kann Aufgaben an andere Organe delegieren. Die Aufgaben gemäss Abs. 2 und 3 sind nicht delegierbar.

D. Geschäftsleitung

§ 8 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie den für die Leitung der Bereiche sowie den für Finanzen und Administration verantwortlichen Personen (weitere Geschäftsleitungsmitglieder).

² Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in dieser Funktion mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 9 Funktion und Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des NMZ. Sie untersteht dem Direktorium und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Operative Verantwortung und Führung des Museumsbetriebs und Umsetzung der Strategie,
- b. administrative Verwaltung der finanziellen, infrastrukturellen und personellen Ressourcen des NMZ,
- c. Pflegen und Verwalten von Drittmitteln des NMZ,
- d. Steuerung von Projekten des NMZ,
- e. Sammlungsmanagement mit Sammlungskonzept, soweit die Sammlung in der Verantwortung des NMZ liegt,
- f. Ausstellungen und Vermittlungsangebote,
- g. Entscheidungsvorbereitung für das Direktorium,
- h. Umsetzung der Entscheide des Direktoriums,



- i. Unterzeichnung von Verträgen für den Betrieb des NMZ,
- j. Festlegung, Durchführung der Finanzplanung, des Controllings und der Informationsvermittlung,
- k. Festlegung, Erstellung und Einhaltung des Budgets für das gesamte Angebot des NMZ.

³ Das detaillierte Pflichtenheft für die oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung mit den Aufgaben, der Verantwortung und den Kompetenzen wird durch das Direktorium definiert.

⁴ Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung legt die detaillierten Pflichtenhefte der Leitung der Bereiche und der für die Finanzen und Administration verantwortlichen Personen fest.

E. Finanzen

§ 10 Finanzen

¹ Aus gemeinsam eingeworbenen Drittmitteln, insbesondere aus Zusammenarbeitsverträgen, Stiftungen, Donationen oder Schenkungen, kann die Leitung des NMZ nach Möglichkeit einen Fonds einrichten, dessen Mittel für die Weiterentwicklung und den Betrieb des NMZ eingesetzt werden. Zudem kann das NMZ die Gründung eines Trägervereins initiieren oder sich einem solchen anschliessen, dessen Mittel zweckgebunden eingesetzt werden. Die Initiierung der Gründung oder die Anschliessung liegen in der Verantwortung des Direktoriums.

² Das NMZ kann von auswärtigen Nutzenden Gebühren für die bezogenen Leistungen (Benutzung technische Infrastruktur und Dienstleistungen) erheben. Die Höhe der Gebühren für Nutzung der Infrastruktur und Betreuung durch das Personal des NMZ wird in einer Gebührenordnung auf der Grundlage des Reglements über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich festgehalten.

³ Mit auswärtigen Nutzenden und Auftraggebern können Verträge über die Benutzung und die zu erbringenden Leistungen abgeschlossen werden.

⁴ Das NMZ kann für den Zutritt zu den Ausstellungen Eintrittsgebühren erheben. Die Festlegung der Eintrittsgebühren unterliegt der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

F. Sammlungen / Lehre und Forschung

§ 11 Sammlungen

¹ Das NMZ ist für die Pflege, die Verwaltung und den Erhalt der Sammlungen sowie das Sammlungsmanagement verantwortlich. Die Sammlungen des NMZ werden durch ein Sammlungskonzept definiert.

² Sammlungsgegenstände der Sammlungen des NMZ werden den involvierten Instituten auf deren Anfrage zwecks Verwendung in Lehre und Forschung ausgeliehen. Sammlungsgegenstände von Sammlungen, welche in der Verantwortung der involvierten Institute liegen, werden dem NMZ auf dessen Anfrage ausgeliehen.

³ Beim Verleih gemäss Abs. 2 ist auf die Bedürfnisse beider Seiten Rücksicht zu nehmen. Die mit den ausgeliehenen Sammlungsgegenständen verbundene Pflege und Verwaltung sowie der Erhalt der Sammlungen werden in einem Leihvertrag geregelt.



§ 12 Leistungen in Lehre und Forschung

Das NMZ unterstützt die involvierten Institute beim universitären Leistungsauftrag in Lehre und Forschung und erbringt andererseits wissenschaftliche Vermittlungsleistung im Austausch mit der Öffentlichkeit.

G. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Erlass durch die Universitätsleitung am 1. Januar 2023 in Kraft.